

Pkw nicht
„in Betrieb“ –
Halter haftet nicht
aus Betriebsgefahr

Hohe Hürden
für Selbstständigkeit
bei Minderheits-
gesellschaftern

ARCHIV
Ausgabe 11 | 2019
Seite 14-19



Keine Werbungs-
kosten bei Ver-
mieteinkünften

► Kfz-Versicherung

Unfall in Waschstraße bei Fahrzeug mit ausgeschaltetem Motor

Ein Kraftfahrzeug, das ohne eigene Motorkraft auf dem Förderband durch eine automatische Waschanlage gezogen wird, befindet sich nicht „in Betrieb“. Denn bei diesem Vorgang kommt weder die Fortbewegungs- noch die Transportfunktion des Fahrzeugs zum Tragen. Ereignet sich während des automatisierten Wasch- und Transportvorgangs ein Unfall, haftet der Halter daher nicht gemäß § 7 StVG aus dem Gesichtspunkt der Betriebsgefahr des Fahrzeugs. Das hat das OLG Koblenz entschieden (Beschlüsse vom 03.07.2019 und vom 05.08.2019, Az. 12 U 57/19, Abruf-Nr. 212293). |

► Sozialversicherungspflicht

Einzelne Beschlüsse verhindern – reicht nicht für Selbstständigkeit

Das SG Karlsruhe hat drei wichtige Aussagen zur Sozialversicherungspflicht von Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführern getroffen. |

1. Die Möglichkeit, aufgrund einer von § 47 Abs. 1 GmbHG abweichenden Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des eigenen Stimmanteils in enumerativ genannten Teilbereichen verhindern zu können, vermittelt nicht die für eine Selbstständigkeit erforderliche umfassende Rechtsmacht. Erforderlich ist, dass ausnahmslos alle nicht genehmten Beschlüsse der Gesellschafterversammlung verhindert werden können.
2. Dass der Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer neben dem Mehrheitsgesellschafter-Geschäftsführer nicht gegen seinen Willen als alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer abberufen werden kann, bedingt nicht die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit.
3. Die Aufgabe der „Kopf-und-Seele“-Rechtsprechung des BSG vermittelt auch für die Zeit davor keinen Vertrauensschutz (SG Karlsruhe, Urteil vom 04.12.2019, Az. S 2 BA 424/19, Abruf-Nr. 213391).

► WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Der Status des GGf im Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht“, WVM 11/2019, Seite 14 → Abruf-Nr. 46060951

► Finanzierung/Vermietung

Durch Umschuldung entstandene Fremdwährungsverluste

Nimmt der Steuerzahler ein Darlehen auf, um ein Fremdwährungsdarlehen abzulösen, das er zur Anschaffung eines Vermietungsobjekts verwendet hat, sind die Schuldzinsen nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzuziehen, soweit dies bei der Umschuldung realisierte Währungskursverluste betrifft. Der BFH bleibt dabei: Das sind Vorgänge auf der privaten Vermögensebene (BFH, Urteil vom 12.03.2019, Az. IX R 36/17, Abruf-Nr. 210782). |